

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 31

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist's der Ewigkeit der Offiziere und dem Elter der Söldner zu danken, daß unsere Verbindung mit dem andern Ufer so schnell hergestellt ist. Die deutsche Compagnie hatte die Errichtung der Wege und die französische den eigenlichen Brückenbau zu besorgen. Beide Compagnien waren auf dem Trottenboden und die Offiziere in Privathäusern logiert. Zum Essen bekam die Mannschaft $\frac{1}{2}$ Liter Wein, Morgens und Abends 2 Dezilitr. Nach Beendigung der Arbeit wurde durch einen Gutsbesitzer 1 Saum noch zum Besten gegeben.

St. Gallen. (Cavallerie-Pferde.) Das schweizerische Militärdepartement erließ ein Verbot gegen Verwendung von Dragoner- und Giuldenpferden zum Dienst von Feuerspritzern und Feuerreitern. Der Regierungsrath rekurrierte auf Antrag des Finanzdepartements gegen diese Verfügung an den Bundesrath, indem es hervorhebt unverständlich sei, wie die Verwendung von Militärpferden in solchen Nothfällen, in denen es sich nicht nur um Hab und Gut, sondern um Menschenleben handeln könne, verboten werden wolle und ein solches Verbot übrigens auch als ein Eingriff in die kantonalen polizeilichen Kompetenzen erscheine, denen auch die Eidgenossenschaft als Eigentümmerin oder Mit-eigentümmerin von Militärpferden wie Kantonsbewohner unterliege.

Das eidg. Militärdepartement dürfte sein Verbot zurückziehen, wenn der Kanton die Haftbarkeit für den allenfalls entstehenden Schaden übernimmt. Doch die Zumuthung, daß die Eidgenossenschaft für theures Geld Pferde für Verstärkung der Cavallerie anlaufen soll und daß diese „Militärpferde“ dann beim Ziehen von Feuerspritzern zu Grunde gerichtet werden, scheint etwas stark. — Noch weniger begreiflich erscheint, wie der Kanton irgend ein Verfügungsberecht über das eidg. Militärpferdematerial beanspruchen kann. Es müßte dieses zu sonderbaren Consequenzen führen.

Gens. (Verwendung von Truppen bei der Rousseraufseiter.) (Cor.) Zu den Blättern, welche dem schweizerischen Wehrwesen bei jeder Gelegenheit gerne Eins versetzen, gehört auch die „Schw. Handels-Ztg.“, die von einem gewissen Hrn. von Tauer, unseres Wissens einem Deutschen, redigirt wird. — Dieses Blatt benutzt nun den Anlaß, als die Regierung des Kantons Wallis gegen Verwendung von eidg. Militär bei der in Gens stattfindenden Rousseraufseiter protestierte, zu folgender Bemerkung: ein Leser schreibt, daß gleiches Recht für Alle gelten müsse und die Verwendung von Truppen in diesem Falle und überhaupt bei irgend einem Volkofeste ebenso unzulässig sei, wie bei römisch-katholischen Prozessionen. — Hierzu bemerkt das genannte Blatt: „Auch nach unserer Ansicht unterliegt das nicht dem mindesten Zweifel. Unser Bundesrath ist glücklicherweise kein monarchischer Kriegsherr, dem die Truppen einen Eid unbedingten persönlichen Gehorsams leisten; ihre Verwendung ist ausschließlich zu den verfassungsmäßigen Zwecken der militärischen Ausbildung und der Landesverteidigung, nicht aber zum Paradiere bei irgendwelchen Schausstellungen zulässig. Uebrigens ist der Geschmack, welcher auf solche Weise Feste zu zieren glaubt, ein höchst merkwürdiger. Unsere Militzen werden, wenn es Noth thut, wache Krieger sein; aber der Eindruck, den sie als Parade-soldaten machen, ist wahrlich kein glänzender und soll es auch nicht sein.“

Unbekanntermaßen hat der Bundesrath in der Sache entschieden, daß bei dem Rousseraufseiter nur Leute verwendet werden dürfen, welche sich freiwillig zu dem Dienst melden. Die betreffende Schilderung hätte sich daher ihre Glossen ersparen können. Zum Schluß möge sich Herr von Tauer merken, die schweizerischen Wehrmänner würden vielleicht auch einen blendenden Eindruck machen, wenn ihre Dienstzeit statt 6 Wochen, wie in Preußen 3 Jahre betragen würde.

Ansland.

Preußen. (Über einige Wahrnehmungen bei der jetztigen schweizerischen Armee) bringt das Juntheft der in Berlin erscheinenden „Neuen Militärischen Blätter“ einen Artikel. Dieser, obgleich für die preußischen Offiziere bestimmt, ist für uns als die Nächstbestelligten nicht ohne Interesse. Wir

finden in dem Aufsatz manches Beachtungswerte, welches wir uns wohl merken dürfen. Allerdings kommen auch einige unsrichtige Angaben vor; auf letztere brauchen wir aber unsere Leser nicht erst aufmerksam zu machen, da sie dieselben selbst finden werden. Aus diesem Grunde wollen wir uns erlauben den Artikel hier ohne weitere Bemerkungen folgen zu lassen:

„Es sei mir gestattet — beginnt der Verfasser — einige Beobachtungen über die z. B. meiner Reise gerade in Altstorf, dem Hauptorte des Kantons Uri, versammelte schweizer Miliz einzuschalten.

Nicht vor dem Eingange in die Stadt zur rechten Seite der Straße liegt die Kaserne, ein ehemaliges, altes Kloster-Gebäude, in welchem ein nur aus Rekruten bestehendes Bataillon zu einer 45 tägigen Übung eingezogen war.

Vor dem Thore stand ein Posten in ziemlich nachlässiger Haltung, Gewehr beiständig tragend, abgenommen, auf der Schulter oder unter dem Arme, sprechend mit den Vorbeipassirenden. Nach Anhörung meines Ansprechens wies er mich an den Corporal der Wache, welcher mir bereitwilligst die Erlaubniß zum Eintritte ertheilte und einen Mann als Führer mitgab.

In den geräumigen Sälen herrschte groÙe Ordnung, ebenso in der Küche, in welcher soeben die warme, aus Reis mit Pflaumen und Rindfleisch bestehende Abendmahlzeit hergerichtet war. Der schweizer Soldat ist besser bekleidet wie der unsrige. Er erhält drei warme Mahlzeiten im Laufe des Tages: Morgens Suppe oder „Chocolade“, Mittags Fleisch und Gemüse und Abends dasselbe. Das Brod ist weniger kleinhaltig und deshalb weißer wie das deutsche Commisßbrod. Die tägliche Fleisch-Portion, auf deren Größe und Größe es immer in erster Linie bei Beurtheilung der Auskömmlichkeit der Soldatenkost ankommt, beträgt 12 Roth, im GegensaÙ zu der unsrigen, welche nur 9 Roth wiegt. Sie wird gleichfalls mit der classischen Bezeichnung „Spätz“ von den Soldaten benannt.

Diese waren so gefällig, mir die gewünschte Auskunft auf meine Fragen zu ertheilen. Einer von ihnen nahm die Schloßhelle seines Gewehres aus und schrieb mir dasselbe:

„Es ist bekanntlich ein Repetir-Gewehr, welches 12 zum Abfeuern bereite Metall-Patronen im ausgehöhlten Schafte und eine 13. fertig im Laufe aufnehmen kann. Das Kaliber ist das kleinste, welches in den europäischen Armeen eingeführt ist und beträgt nur 10,5 Millim. Durch die Vorrichtungen im Schafte zur Aufnahme der 12 Patronen ist das Gewicht um 1 Pfd. schwerer wie das unseres Gewehrs M./71, welche Differenz aber dadurch wieder ausgeglichen wird, daß zum Nahkampf ein leichteres Bajonett nicht (schwereres) Seltengewehr aufgepflanzt wird. Dahingegen hat es mit unserem Gewehre den Auszleher gemein. Das Korn ist sehr grob gearbeitet, dem entsprechend die Wirkung sehr stumpf gewinnt und da auch dem Druckstück des Abzuges die Druckpunkte fehlen, welche wie die Stechvorrichtung der Büchse dem Schützen das Präzisionschießen erleichtern, so ist ein solches mit ihm sehr erschwert.“

Auch läßt der Anblick der Schelben gleich darauf schließen, daß dieses nicht wesentlich verlangt wird. Denn die (auch weiß und blauen) Schelben sind in der Breite und Höhe von viel größeren Dimensionen wie unsere Jägerschelben und nicht mit Ringen versehen. Ein Schleifer auf die näheren Distanzen, welches, wie in unserer Schleifinstruction hervorgehoben wird, gerade das den Schützen am meisten blühende ist und darum am sorgfältigsten betrieben werden muß, findet auch nicht statt. Der Rekrut beginnt seine Übung sofort auf 225 Meter (?) und findet die von ihm zu erfüllenden Verlangungen so leichte, daß sie mit den in unserer Instruction geschilderten, in keinem Verhältnisse stehen.

Ich hatte gehofft, aus dem Schleifbetriebe der früher so gerühmten Schweizer-Schützen nützliche Lehren für den eigenen entlehnen zu können. Aber auch ein Bewohnner bei dem Schleifstande auf dem Schleifstande in einem der Seitenhäuser brachte mir keine solche ein. Der Anschlag des Mannes ist ohne Festigkeit, welche sich freilich nur durch längere, systematisch betriebene Exerzier-, Turn-, Gewehr- und Zielsübungen erreichen läßt, zu welchen den schweizer Instructoren die Zeit mangelt. Die Leute nehmen das Gewehr ohne festes Einschßen in die Schulter an den

Kopf, reisen — wie beim Mangel eines Druckpunktes sehr natürlich — heitig am Abzuge und dann das Gewehr ohne durch das „Feuer zu schen“ schnellst vom Kopfe herunter. Dabei hat die linke Hand eine nach unseren Begriffen wenig sachgemäße Verwendung. Sie unterstützt das mit bedeutendem Vordergewicht versehene Gewehr nicht unterm Schwerpunkte, sondern ist dicht an den Abzugsbügel zurückgenommen.

Dennoch wird dem Schießen im Allgemeinen von Seiten der Regierung ein großes Interesse gewidmet. Der zu einer Übung eingezogene Mann verschießt mehr Patronen, wie für eine Schießübung bei uns (130) gewährt werden, nämlich 160 und ist außerdem gehalten, sich im Beurlaubten-Verhältnisse an dem Schießen eines der Schieß-Vereine seiner Heimat zu beteiligen, welche noch mehr wie bisher überall errichtet und vom Staate mit Munition subventionirt werden sollen. In ihnen werden Listen geführt, und daraus die von den dienstpflichtigen Mannschaften erlangten Resultate von dem zuständigen Vorgesetzten der Prüfung unterworfen. Die Schöpfung dieser von der Regierung unterstützten Schieß-Vereine ist noch neu, aber man verspricht sich von ihnen eine gute Wirksamkeit zur Förderung der Schießertüchtigkeit im Lande. In der Schweiz, in welcher Sinn und Interesse für die Schützenkunst in der Bevölkerung von altersher vorhanden ist, mag man mit Grund einige Nutzen von dieser Institution erhoffen.

Um zu erspürblichen Resultaten zu gelangen, müssen aber nach meinen Erfahrungen bei Ausübung dieser Kunst mehr noch wie bei der jeder anderen zum Zwecke der kriegerischen Ausbildung betriebenen, gerade solche psychischen Kräfte — energischste Voraussetzung beim Abdrücken ruhig sein zu wollen, Verständnis und gleichzeitige, scharfe Beobachtung aller gegebenen Regeln — thätig sein und zusammenwirken in einem Maße, über welches nur eine Minderzahl aus sich selbst verfügt, und zu welchem den Neuling nur die Anleitung und die nachdrücklichste Anregung durch eine Autorität, für den Soldaten also Offizier, zu bewegen vermag.

Andernfalls wird auch bei reichlichst gewährter Patronenzahl, deren Größe freilich von hohem Werthe ist, nur von Bevorzugten die Furcht vor dem Knalle und Rückstoße eines mit 5 Gr. Pulver geladenen Kriegsgewehrs überwunden werden und die unwillkürliche Nervenerregung gerade in dem entscheidenden Momente des Abdrückens in den meisten Fällen zu einem, Abreißen (Mucken) zur Folge habenden Schrecken verführen, in dessen Überwindung bei stetiger, ruhiger Funktionirung des abziehenden Zelgessingers unter gleichzeitigen, fortgesetzten Festhalten des Ziels, das Geheimmittel der Kunst besteht. Im Willen, dem Kern des menschlichen Wesens, liegt auch auf dem Gebiete der Schießkunst alles Wesentliche. Dann das eigentliche Zielen, — d. h. Einrichten des Gewehres mit dem Auge auf einen Gegenstand, worin das Wesen derselben oft gesucht wird und dessenwegen noch die, nur bei so schwer controlirbarer, sorgfältigster Benutzung nicht schädlichen Zielsmaschinen (Zielbrille, Alvensleben) vielfach im Gebrauche sind, — erlernen nur Kurzästige und die gewöhnlichen 3 bis 4 ganz Ungeschickten einer Compagnie nicht gleich nach den ersten Tagen, nachdem die Rekruten einige Male angeleitet waren, mit dem Auge, die Klinke und das Korn des auf einem Sandstück ruhenden Gewehrs mit dem Zielpunkte in eine gerade Linie zu bringen.“

(Schluß folgt.)

Italien. (Die großen Herbstmanöver.) Über die Feststellung der Dispositionen zu den diesjährigen großen Feldmanövern in Italien entnehmen wir dem Militär-Journal „L'Esercito“ Folgendes: Unter dem Kommando der Generale Planell, Nicotti und Mezzacapo sollen drei Armeecorps gebildet, für Cavallerie-Manöver aber drei Lager in St. Maurizio, Capua und Pordenone errichtet werden. Jedes der drei Armeecorps hat aus zwei Infanterie-Divisionen mit den entsprechenden Abtheilungen der beiden andern Waffen, sowie mit dem Train-, Versorgungs- und Sanitäts-Personale, wie dies in dem Organisations-Statut vorgesehen ist, zusammengefaßt worden. Den Truppen des ersten Armeecorps wurde das Manövrit-Terrain zwischen der Mella, dem Oglio, dem Mincio und der Eisenbahn Brescia-Peschiera, jenen des zweiten Armeecorps der Bodenabschnitt

zwischen dem Po und den Apenninen in der Gegend von Placenza, denjenigen des dritten Armeecorps endlich der Terrain-Abschnitt nächst des adriatischen Meeres, in der Zone zwischen Grinto und Marechla für die Übungen zugewiesen. In den letzten Manövertagen haben das erste und zweite Armeecorps gegeneinander in der Gegend zwischen Cremona und Casalmaggiore, u. zw. in dem durch den Postufl, die Linten Casalmaggiore-Montelarco, Montelarco-Bagnolo und Bagnolo-Cremona begrenzten Bodenabschnitt zu manövriren. Die Dauer der Manöverzeit wurde für die Cavallerie mit 25 Tagen (vom 5. bis 31. August), für die andern Waffen mit 15 Tagen (vom 26. August bis 10. September) festgestellt.

Die italienischen Militär-Journale veröffentlichten folgende Ordre des bataille über die vom 29. August bis 12. September I. J. stattzufindenden großen Herbstmanöver.

I. Armeecorps.

Commandant: General-Lieutenant Planell; Chef des Generalstabes: Oberstlieutenant Besozzi.

Das 1. Armeecorps umfaßt 28 Bataillone, 12 Schwadronen, 10 Batterien, 2 Compagnien Sapeurs, 3 Train-Compagnien.

II. Armeecorps.

Commandant: General-Lieutenant Nicotti; Chef des Generalstabes: Oberst Stechini.

Das 2. Armeecorps umfaßt 29 Bataillone, 12 Schwadronen, 10 Batterien, 2 Sappeur-Compagnien, 3 Train-Compagnien.

III. Armeecorps.

Commandant: General-Lieutenant Mezzacapo; Chef des Generalstabes: Oberst Ceresa di Bonvillaret.

Das 3. Armeecorps umfaßt 29 Bataillone, 6 Schwadronen, 10 Batterien, 2 Sappeur-Compagnien, 3 Train-Compagnien.

Die Gesamtmäärte der zu den großen Herbstmanövern berufenen Truppen beläuft sich demnach auf 87 Bataillone, 30 Schwadronen, 30 Batterien, 6 Sappeur-Compagnien und 9 Train-Compagnien, welche auf den Kriegsstand augmentirt, über 100.000 Mann repräsentirten und der zur Besetzung von Bosnien und Herzegowina bestimmten I. s. Occupations-Armee an Effectivstärke gleichkommen würden.

Außer den großen Herbstmanövern und den Übungen der Artillerie in den drei Lagern von St. Maurizio, Capua und Pordenone bestehen noch Instruktions-Lager für die:

25. Infanterie-Brigade: General-Major Garavà, 47. und 75. Regiment bei Gallarate;

Combinierte Infanterie-Brigade: General-Major Fingaz; 11. Infanterie- und 8. Bersaglieri-Regiment bei Lonato;

27. Infanterie-Brigade: General-Major Valegno, 40. und 51. Regiment bei Meti; (vom 25. Juni bis 31. Juli);

Combinierte Infanterie-Brigade: General-Major Boni, 12. Infanterie- und 2. Bersaglieri-Regiment (3 Bataillone) vom 25. Juli bis 31. August;

35. Infanterie-Brigade: General-Major de Sauget, 67. und 68. Infanterie- und 5. Bersaglieri-Regiment bei Caserta;

38. Infanterie-Brigade: General-Major Stronati, 73. und 74. Regiment bei Ceva-Lesegno.

Bei jeder dieser sechs Brigaden sind die Infanterie-Regimenter zu 3, die Bersaglieri-Regimenter zu 4 Bataillonen formirt und erhalten während der leichten zwanzig Tage je eine Schwadron Artillerie und eine Batterie zugehört.

In den Infanterie-Brigade-Lagern ist im Allgemeinen folgende Tagesordnung eingeführt: Um 4 Uhr Morgens Tagwache und Aufstehen; $4\frac{1}{2}$ Uhr erste Beihaltung der Fleischration, von 5 bis 11 Uhr Übungen im Freien, $11\frac{1}{2}$ Uhr Kaffee-Beihaltung, von 12 bis 2 Uhr Mittags-Ruhe, von 3 bis $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittag Unterricht in der Nähe des Lagers über verschiedene Dienste, besonders aber über Construction der Tranchées auf den Gefechtsfeldern und über die Lagerarbeiten, $4\frac{1}{2}$ Uhr zweite Ration-Ausgabe, darauf freier Ausgang und freiwillige Beschäftigung bis $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends.

In den Lagern wird nebst dem tactischen Exerzieren, den Feldübungen u. a. auch noch das Scheibenschießen vorgenommen, wobei die Bersaglieri auf Entfernungen von 500 Meter aufwärts schiessen.

Italien hat demnach im Ganzen 9 Infanterie-Divisionen mit den zuständigen andern Waffen, das ist fast die Hälfte seines Lintenheeres im laufenden Jahre in Lagern versammelt.

(Beobacht.)